

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Politische Vorschläge
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542962>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sch im Kanton Linth für die Legion mehr als die nöthige freiwillige Mannschaft vorhand, und daß sie sich nur durch die Versprechung zurückweisen ließen, daß sie die ersten in den Hilfsstruppen aufgenommen werden sollen. Nüce findet, Wyder sei ein Rigorist wie Kuhn, denn Pflichterfüllung verdiene Dank, und ohne Dankbezeugung bringe man Laiheit hervor, daher fodert er ehrenvolle Meldung für die Gemeinden des Districts Brugg und für die Mannschaft des Kantons Linth. Die ehrenvolle Meldung wird erklärt.

Haaß legt im Namen einer Commission einen Bericht über die öffentlichen Bauten in Luzern und einen Entwurf zur Einrichtung einer Baudirektion, welchem noch ein Begehr von 8000 Franken zu Fortsetzung des Hauses im Urselinerkloster beigefügt ist, vor. Nüce fodert Dringlichkeitserklärung, welche angenommen wird. Weber fodert daß die verschiednen Gegenstände welche in diesem Gutachten enthalten sind, von einander getrennt werden. Schlumpf folgt, und will nur das Geldbegehr jetzt sogleich in Berathung nehmen. Carrard fodert Sweise Behandlung. Kuhn will das Gutachten erst morgens behandeln. Wyder unterstützt Schlumpfs Antrag. Zimmerman fodert daß die Commission morgens ein neues bestimmteres Gutachten vorlege; dieser Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen einer Commission trägt darauf an, über die Bittschrift des B. Samuel Rieder von König, der begehrte seinem unehlichen einzigen Kind sein Vermögen hinterlassen zu dürfen, zur Tagesordnung zu geben, begründet auf das neue Gesetz über die unehlichen Kinder welches dieses gestatte; dieser Antrag wird angenommen. — Die gleiche Commission trägt darauf an in Rücksicht der Bittschrift der Susanna Meyer von Küsnacht, welche begehrte testamentlich zur Erbin ihrer Mutter und Mutter Schwester eingesetzt werden zu dürfen, ebenfalls auf das Gesetz begründet zur Tagesordnung zu geben, weil dasselbe auch hier über Bestimmungen enthalte. Carrard stimmt dem Antrage der Commission bei, obgleich er beifügt, daß der Bittsteller hierdurch nicht sehr befriedigt seyn werde. Secretan beharrt auf dem Antrag der Commission. Fierz bezeugt daß Carrard recht habe, weil nach den zürcherischen Gesetzen dieser unehlichen Tochter nichts testamentlich vermach werden kann, daher begeht er, daß dieser Tochter welche nach einem heimlichen aber übrigens nicht ausgeführten Eheversprechen erzeugt wurde, die volle Legitimation ertheilt werde. Escher unterstützt Fierzen's Bemerkung, und wünscht daß die volle Legitimation ertheilt werde, insofern dieses nicht den Gesetzen zuwider ist. Weber unterstützt das Gutachten, weil in der Bittschrift die volle Legitimation nicht wirklich begeht wird. Nellstab folgt Webern, und denkt es werde bald wieder eine neue Bittschrift hierüber erscheinen. Custor folgt. Carrard will einfache Tagesordnung, in Hoffnung, es komme hierüber bald eine neue Bittschrift ein.

Kuhn folgt, bemerkt aber daß dieser Fall uns beweise, daß unser Gesetz über die unehlichen Kinder nicht vollständig ist, daher begeht er von der Commission ein neues Gutachten, um die unehlichen Kinder in allen Kantonen auf die gleiche Linie zu stellen. Secretan beharrt auf dem Antrag der Commission. Wyder stimmt Secretan bei. Man geht zur einfachen Tagesordnung und giebt der Commission den Auftrag, welchen Kuhn in Vorschlag gebracht hat.

Die Fortsetzung des Bergwerksgutachtens wird in Berathung genommen.

Der 10. S wird mit einer von der Commission selbst vorgeschlagenen Abänderung angenommen, welche darin besteht, zu bestimmen daß solche Uneinigkeiten nach dem gestern angenommenen neuen 5. S entschieden werden sollen. (Die Fortsetzung folgt.)

Politische Vorschläge.

VII.

Über ein Mittel den Revolutionen in Zukunft vorzubiegen.

Wer entweder aus der Geschichte, oder aus eigener Erfahrung die Revolutionen kennt, der wird nicht läugnen können, daß dieselben wenigstens mit vielen grossen Gefahren und meisttheils wirklich mit vielen forchterlichen Nebeln verbunden sind. Das vorher entzücktige Volk wird für ganze Jahre entzweyet; die Nationalunabhängigkeit kommt in Gefahr; die obrigkeitliche Autorität wird von Grund aus erschüttert; anarchische Gesinnungen verbreiten sich und wurzeln tief ein bei dem großen Haufen; in vielen Köpfen entsteht eine wirkliche Revolutionssucht, welche gleich ist einem Fieber, das, wenn es einmal in einem Körper gewesen, eine Disposition zurück lässt, und desto leichter wieder kommt. Der Egoismus wirft sich auf allgemeine Gegenstände und drohet wohl gar das Übergewicht über den wahren Patriotismus zu bekommen; es entstehen entgegengesetzte Begriffe über die Mittel, die zum Wohl des Vaterlandes dienen, so daß manchmal selbst die bestgesinnten Menschen einander höchst abgeneigt werden, und an Leib und Gut schädigen: Ja oft verwildern die Gefühle, die Achtung für das Menschenleben vermindert sich, und es wird ohne den geringsten Nutzen eine Menge Menschenbluts vergossen.

Das sind die Schrecken der Revolutionen und zwar noch nicht einmal alle. Wer wird sich denn nicht ob denselben entsezten? wer nicht lieber etliche Mängel einer Verfassung dulden, als die Gefahr einer Revolution übernehmen? Dann die Menschen sind nicht um der Constitution willen, sondern die Constitution um der Menschen willen da.

Wenn wir aber lieber etliche Mängel oder gar Vorrechte dulden würden, als die Schrecken einer Revolution erleben wollten, wie viel mehr werden wir

uns jetzt vor einer Revolution entscheiden, jetzt, da wir eine Verfassung haben, die uns die gleichen Rechte zusichert, da demnach keine Vorrechte mehr wegzuschneiden sind? Oder was könnten wir bei einer neuen Revolution gewinnen? Hätten wir eine Gegenrevolution, so würden demnach die Vorrechte der Stätte wieder hergestellt und dann enthielten diese Vorrechte schon wieder einen Saamen zu einer künftigen Revolution. Käme die Revolution gar nicht zu Stande, so würde der Versuch den Urhebern leicht das Leben kosten. Käme aber blos eine neue Revolution zu Stande, so könnte wohl eine zwanzigjährige Anarchie die Folge davon sein, wenn nämlich Frankreich seine Hand von uns abzöge.

Deßwegen soll jedem Freund des Vaterlandes alles daran gelegen seyn, daß da wir, wie nun die gleichen Rechte haben, und die allfälligen Mängel der Constitution von Zeit zu Zeit ohne Gewaltthätigkeit verbessern können, gar keine Revolution mehr erleben müssen.

Wie können wir diesen Zweck erhalten? wie die neue Ordnung der Dinge befestigen, so befestigen, daß sie niemals mehr umgeworfen werden kann?

Durch die eingeführten gleichen Rechte hat sich zwar die Disposition zu einer Revolution wesentlich vermindert. Doch kann uns die representative Regierungsform noch nicht vor allen Revolutionsauftritten schützen. Auch das beweist uns Frankreichs Exempel einleuchtend: Seit der Einführung der representative Regierung sah man daselbst Revolutionen und schwer zu bekämpfenden Aufruhr. Also müssen wir uns wegen einer neuen Revolution durch unsre representative Regierung keineswegs gesichert glauben.

Den größten Stoff zu einer Revolution in jedem Staat giebt die gegründete oder ungegründete Unzufriedenheit des Volks, oder eines Theils desselben. Ist dann einmal die Unzufriedenheit da, so kann eine kleine Ursache jene noch sehr vergrößern. Ist die Uhzufriedenheit einmal auf einen hohen Grad gestiegen, und hat sie bei einem beträchtlichen Theil des Volks eingewurzelt, so braucht es wiederum nur eine kleine Ursache und man sieht Revolten und wirkliche Revolutionen.

Also ist es nothwendig, daß die Obrigkeit eines Landes, erstens die Stimmung und Denkungsart des Volks kenne, und von Zeit zu Zeit über das, was sich in derselben abändert, je eher, je besser, sichere Nachricht bekomme, und zweitens, daß sie Zeit und Muße habe, d. rch weise, zweckmäßige Gesetze und Verfügungen dem drohenden Uebel vorzubiegen. Nun ist das aber eben nicht immer der Fall, daß die Obrigkeit die Volksstimme kennt und daher zugleich genug Muße hat, auf Vorbereitungsmittel gegen eine Revolution zu denken. Wir glauben, die Geschichte unsers Vaterlandes gebe uns hiervon mehr als ein auffallendes Exempel: In einem Kanton wollte einmal die Obrigkeit gegen einen Theil des

Landvolks, welches theils gleiche Rechte soberte, theils anarchische Handlungen sich zu Schulden kommen ließ, Autoritätsmittel gebrauchen. Sie glaubte dabei, auf einen Theil des Landvolks zählen zu können, der ihr bei diesem Unternehmen behülflich wäre. Wer aber auf dem Land wohnte, der wußte deutlich, daß nur ein kleiner Theil des Landvolks der Obrigkeit ergeben wäre, welches auch der Erfolg bewies. Aus diesem ist klar, daß einer Obrigkeit leicht die Stimmung des Volks auch in denjenigen Fällen, wo ihr die Kenntnis desselben am Nützlichsten wäre, unbekannt seyn könnte, welches unter gewissen Umständen eine Revolution ungemein beschleunigt.

Wenn das schon der Obrigkeit eines kleinen Kantons begegnete, wie viel schwerer ist es denn für die Obrigkeit unsrer Republik, von einem Standpunkt aus, das Ganze zu übersehen?

Wenn wir nicht irren, so hat auch unsre representative Regierung diese Erfahrung schon gemacht: Wer zum Exempel das Volk in mehreren Kantonen auch nur von weitem kannte, und wußte, wie es sich vor einem Eid entsezt und denselben auf Befehl der Obrigkeit leisten zu müssen, mit der Freiheit nicht zusammen reisen konnte, wer, sage ich, dieses wußte, dem war es mehr als wahrscheinlich, daß jener zu großen Unruhen Anlaß geben würde. Diese Volksstimmung fahnen alle Gesetzgeber nicht in ihrem ganzen Umfang, als sie die Eideistung durch ein Dekret forderten: sonst hätten sie ohne Zweifel dieselbe noch weiter verschoben. Also sehen wir, daß auch bei einer representative und auf völlige Gleichheit der bürgerlichen Rechte gegründeten Verfassung, noch gefährliche Revolutionsauftritte möglich sind.

Wenn nun aber die Gesetzgebung oder das Direktorium, deren Glieder ganze Monate von ihrer Heimath abwesend sind, die Stimmung des Volks bisweilen nicht fröhle genug und nicht vollständig genug vernehmen, wie viel öfterer können denn diejenigen Fälle eintreffen, in denen sie nicht Zeit und Muße haben, den Mitteln zur Vorbereitung einer Revolution nachzudenken! Diese beiden Gewalten sind mit zahlreichen Geschäften schon stark genug beladen, so daß sie unmöglich sich noch viel damit abgeben können, den Mitteln gegen Revolutionen nachzuspüren, und das Uebel in seiner Geburt zu ersticken.

Deswegen ratthen wir an, auch für dieses wichtige Fach der Hintertreibung künftiger Revolutionen besondere Männer zu bestimmen, derer Hauptbeschäftigung seyn soll, darauf zu denken, wie die neue Ordnung der Dinge wider eine künftige Revolution könne in in Schutz genommen werden, und von Zeit zu Zeit dem Direktorium oder der Legislatur dahin einschlagende Gutachten zu überseinden. Da jene Männer sich auf dieses Fach besonders und anhaltend legen müßten, so könnten sie, wenn ihnen sonst die Gaabe des Scharfsinnes bescheret ist, dem Staat vielleicht in

kurzer Zeit wesentliche Dienste leisten, und zur Befestigung der neuen Ordnung vieles beitragen.

In dieser Rücksicht schlagen wir folgendes vor:

I. Es wird in jedem Kanton eine Commission von fünf Gliedern erwählt, und die politische Commission genannt.

2. Diese Commission soll der Stimmung und Denkungsart des Volks und überhaupt dem allfälligen Revolutionsstoff nachspüren.

3. Sie soll den Mitteln nachdenken, durch welche dieser Revolutionsstoff weggeschafft werden kann.

4. Sie soll das Resultat ihres Nachdenkens der Legislatur oder dem Direktorium mittheilen; der Legislatur, wenn sie glaubt, durch gewisse Gesetze könne der Revolution vorgebogen werden, und dem Direktorium, wenn sie gewisse Ausübungsartikle für zweckmässig hält.

5. Und weil sowohl bei Absaffung der Gesetze, als bei der Art der Ausübung, die Stimmung und Denkungsart des Volks in Anschlag zu bringen ist, so ist diese Commission gehalten, den Räthen oder einer Commission eines Rathes, oder dem Direktorium ihr Gutachten mitzutheilen, so oft dasselbe über ein abzufassendes Gesetz, oder über einen zu erlassenden Regierungsbeschluß von ihr verlangt wird.

6. Weil diese Commission immer den gegenwärtigen politischen Zustand der Gemüther kennen soll, so soll sie alle vierzehn Tage, und wenn sie es nöthig findet, noch öfter eine Sitzung halten.

7. Damit sie in Thätigkeit erhalten werde, so soll sie alle Monate, auch wenn es nicht speziell verlangt wird, über etwas ihr Fach betreffendes einen Vorschlag thun.

8. Sie soll aber auch besonders verpflichtet seyn, unaufgesodert ihre Gedanken mitzutheilen, wenn sie vernimmt, daß ein Gesetz oder Beschluss in Berathung sei, wodurch mittelbar oder unmittelbar für die politische Ruhe bedenkliche Wirkungen zu erwarten wären.

9. Jedoch ist weder die Legislatur noch das Direktorium gehalten, dem von diesen Commissionen gemachten Vorschlag gemäß zu handeln.

10. Und weil den Revolutionen für immer vorgebogen werden soll, so sollen auch diese politische Commissionen niemals abgeschafft werden. (Wir glauben auch nicht, daß die Beständigkeit dieser Commissionen der Konstitution zuwider sey, denn wenn diese (Artik. 70) in den gesetzgebenden Räthen keine bleibenden Commissionen gestattet, so geschiehet es ohne Zweifel darum, weil die Glieder der Legislatur oberstehtliche Personen sind. Hingegen die vorgeschlagenen Komittirten sind nur Privatleute, von denen man dem noch keine Eingriffe in diesen oder jenen Zweig der Regierung zu befürchten hat.)

11. Damit aber diese Commissionen durch die Länge der Zeit nicht in Tribunalen ausarten können,

so sollen sie die Befugniß nicht haben, noch jemals bekommen können,emand vor sich zu beschieden, zu beschelten, zu bestrafen und dergleichen.

12. Weil den höchsten Gewalten an der Erhaltung der Konstitution am Meisten gelegen seyn muß, so sollen zwei Glieder dieser Commission durch die Legislatur, zwei durch das Direktorium, und eins (weil wissenschaftliche Leute hier vorzüglich zu gebrauchen sind) durch den Erziehungsrath des Kantons erwählt werden.

13. Hauptigenschaften, auf die man bei dieser Wahl sehen soll, sind Psychologie (Menschenkenntniß) und Wahrheitsliebe.

14. Weil so viel möglich aus verschiedenen Gegenden eines Kantons Leute gebraucht werden müssen, so sollen wenigstens zwei, nicht in dem Hauptort wohnende Bürger, erwählt werden.

15. Die Komittirten sollen suchen, mit den Volkskennern ihres Kantons Briefwechsel einzuleiten.

16. Weil man in diesem wichtigen Fach der Politik durch vielseitige Erfahrung eine ausgezeichnete Kenntniß und Fertigkeit in Auffindung zweckmässiger Mittel erlangt, so soll alle Jahre nur eins von den fünf Gliedern durch das Loos austreten, und allemal wieder wählbar seyn.

17. Trittet einer der durch die Legislatur gewählten aus, so steht die Wahl bei der Legislatur. Trittet einer der durch das Direktorium gewählten aus, so hat dieses die Wahl vorzunehmen. Trifft das Loos den durch den Erziehungsrath gewählten, so hat dieser Rath die Lücke durch eine neue Wahl zu ergänzen.

18. Weil diese Commissionsglieder einen beträchtlichen Theil der Zeit antworten müssen, so muß ihnen durch das Gesetz eine etwelche Besoldung bestimmt werden.

Durch solche Commissionen kann, wie wir hoffen, Revolutionsaustritten vorgebogen, und sowohl der Legislatur als dem Direktorium mancher nützliche Vorschlag, Rath, Nachricht u. s. w. gegeben werden.

Denn so wie sich das Volk gegen Eingriffe der höchsten Staatsgewalten sicher stellen darf und soll, eben so ist es auf der andern Seite nicht minder Pflicht, alle möglichen Vorsichtsanstalten zu treffen, damit nicht ein grösserer oder kleinerer Theil des Volks sich gegen die höchsten Staatsgewalten versprenge.

Da ein Kopist in das Bureau des Ministers der Künste und Wissenschaften verlangt wird, so werden in Folge des Beschlusses des Volkziehungsdirektoriums vom 16ten November, alle diejenigen, welche zu dieser Stelle Lust haben, und beide Sprachen, die französische und deutsche, richtig, sauber und fertig schreiben, ihre Namen und Proben ihrer Hand in beiden Sprachen an den Minister einzuschicken, aufgesodert.